

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0177/2015**

Datum: 28.07.2015

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Satzung der Stadt Eberswalde zur Aufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 21.01.2005**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	08.09.2015	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	24.09.2015	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Eberswalde zur Aufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 21.01.2005.

Boginski  
Bürgermeister

## Anlage

Satzung der Stadt Eberswalde zur Aufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 21.01.2005

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmennummer: )					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: Wegfall von Einnahmen mit Aufhebung der Stellplatzsatzung, die sich aus den Ablöseverträgen ergeben könnten. Diese Einnahmen sind nicht planbar bzw. bezifferbar. In den letzten 2 Jahren (2013 bzw. 2014) wurde jeweils ein Stellplatzlösevertrag mit einer Gesamtsumme von 8.400,00 Euro (5450,00 € bzw. 2.950,00 €) geschlossen.					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung Kämmerer/in:	Mitzeichnung Dezernent/in:			

## **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.03.2015 den Bürgermeister beauftragt, das Verfahren zur Aufhebung der Stellplatzsatzung einzuleiten und zu betreiben.

Seit 1990 gibt es für Eberswalde landesrechtliche oder kommunalrechtliche Regelungen, die die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze zum Inhalt haben. Seit 21.01.2005 gilt die Satzung der Stadt Eberswalde über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung). Hieraus ergibt sich auch die Regelung zur Ablöse der Herstellungsverpflichtung.

In Eberswalde konnten, insbesondere in der Innenstadt, in den vergangenen 25 Jahren durch eine rege Bautätigkeit die meisten Baulücken geschlossen und Brachflächen bebaut werden. Die dazugehörigen privaten Stellplatzanlagen für die Nutzer sind geschaffen worden.

Des Weiteren hat die seit 2005 eingeführte Parkraumbewirtschaftung (Anordnung und Einrichtung von Parkzonen mit Parkscheibenregelung, Parkscheinautomaten, u. ä.) dazu geführt, dass insbesondere der Parkdruck im öffentlichen Straßenraum deutlich gesenkt werden konnte und somit die Stellplatzverfügbarkeit für alle potenziellen Nutzer gewährleistet werden konnte. Infolge des reduzierten Parkdrucks im öffentlichen Straßenraum ist es ebenfalls gelungen, die Attraktivität der Innenstadt für Bewohner, Besucher und Gewerbetreibende zu erhöhen.

Flankierend dazu konnte mit der Einführung des Parkleitsystems im Jahr 2013 auch der ruhende Verkehr aus dem öffentlichen Straßenraum in vorhandene Stellplatzsammelanlagen (Parkplätze, Parkhäuser, u. ä.) verlagert und somit der Parksuchverkehr insgesamt reduziert werden.

Neben diesen wichtigen städtebaulichen und verkehrspolitischen Rahmenbedingungen haben auch die systematische Verbesserung des Radwegenetzes und die Angebotsverbesserung des ÖPNVs zu einer Senkung des Stellplatzbedarfes geführt.

Der Wunsch von Bauherren, freiwillig Stellplätze auf ihrem Grundstück zu errichten, wird auch künftig im eigenen Interesse liegen, um Wohn- und Gewerbefläche erfolgreich vermieten zu können. Dies begründet sich auch aus dem Aspekt, dass in den zurückliegenden Jahren 2013 und 2014 jeweils nur ein Stellplatzlösevertrag geschlossen wurde.

Um Übergangslösungen für derzeit offene Fälle zu finden, ist für das Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung der Stellplatzsatzung der 01.01.2016 vorgesehen.